

Sinnvolle Bestandserhaltung

Die Auswirkungen der MVV TB auf den Brandschutz im Bestand

Ausgehend von den aktuellen Regelungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [1], die während der Veränderungen des Bauproduktrechts in Deutschland entstand, werden im Folgenden spezifische „Knackpunkte“ der Regelungen analysiert, die Bestandsgebäude betreffen können. Wesentliche Auswirkung des EuGH-Urteils von 2014 [2] war eine Veränderung im Umgang mit Bauprodukten in Deutschland. Der Beitrag beleuchtet, wie umfassend diese Veränderung war und welche Auswirkungen diese beim richtigen Umgang mit dem Brandschutz bei bestehenden Gebäuden hat.

Im Artikel wird dabei u. a. herausgestellt, dass mit den Vorgaben in der MVV TB nicht nur Konkretisierungen des in den Vorschriften des Bauordnungsrechts zumeist verbal formulierten Anforderungsniveaus erfolgen, wie von der Argebau und des DIBt angeführt, sondern auch unzulässige Verschärfungen. Darüber hinaus werden Hilfestellungen für notwendige Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen beim angemessenen Umgang mit dem Bestand gegeben.

Historie Technischer Baubestimmungen

Die ersten Technischen Baubestimmungen in Deutschland, wie sie heute bekannt sind, wurden 1885 von der sächsischen Stadt Chemnitz in Form der „Vorschriften für Berechnung, Lastannahmen und zulässige Spannungen“ herausgegeben [3]. Am 16. Mai 1890 wurden die ersten preußischen Baubestimmungen zur statischen Berechnung von Hochbaukonstruktionen erlassen [4]. Etliche Jahre vergingen jedoch noch, bis die ersten nachzuweisenden baupolizeilichen Bestimmungen für den Brandschutz in Deutschland veröffentlicht wurden.

Damals gab es noch keine einheitliche Auffassung zur Systematisierung von brand-

schutztechnischen Eigenschaften von Bauteilen. Außerdem waren bautechnische Normen im heutigen Sinne zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar. Deshalb mussten zunächst grundlegende Vereinbarungen darüber getroffen werden, welche bauaufsichtlichen Benennungen geeignet sind und welche brandschutztechnischen Eigenschaften diesen zugeordnet werden sollten.

Bereits seit der Wende zum 20. Jahrhundert bemühte man sich im Deutschen Reich, die örtlich unterschiedlichen Technischen Baupolizeibestimmungen zu vereinheitlichen. Dazu wurde zunächst mit der Zusammenarbeit von höheren Baupolizeibeamten sowie Vertretern aus Bauwirtschaft und Wissenschaft begonnen. Dieses gemeinsame Bestreben fand im Jahr 1910 in der Bildung der „Vereinigung der höheren technischen Baupolizeibeamten“ seinen Niederschlag, die im Jahr 1917 dem „Normenausschuß der Deutschen Industrie (NDI)“ beitrug. Dort erhielt man nach dem Ende des ersten Weltkrieges den Auftrag, einen eigenen Arbeitsausschuss zur Erarbeitung einheitlicher Technischer Baupolizeibestimmungen für das Bauwesen zu bilden. Diesem Ausschuss traten dann Vertreter der Bauaufsichtsbehörden der deutschen Länder, der Materialprüfungsämter und auch der technisch-wissenschaftlichen Vereine sowie der bauwirtschaftlichen Verbände bei. Er konstituierte sich am 9. Dezember 1919 und erhielt den Namen „Ausschuß für Einheitliche Baupolizeibestimmungen im Normenausschuß“, welcher heute noch als „ETB-Ausschuss“ weithin in der Branche bekannt ist.

Im gleichen Jahr wurden mit der Einführung der neuen „Einheitsbauordnung“ in Preußen – und damit dem größten Teil Deutschlands – gleichzeitig die vereinheitlichenden bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus „feuerhemmend“ und „feuerbeständig“ vereinbart, für die allerdings noch keine konkreten technischen Anforderungen festgelegt worden waren. Das

führte in den folgenden Jahren zu erheblichen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Auslegung der dafür notwendigen Eigenschaften. Deswegen erließ das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt am 12. März 1925 „Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen)“, die als erste Technische Baubestimmung des Brandschutzes überhaupt gelten [5]. Aber auch dieser Erlass – wenig umfangreich und vor allem hinsichtlich feuerbeständiger Bauweisen noch reichlich lückenhaft – löste das Dilemma der richtigen Zuordnung technischer Eigenschaften zu den bauaufsichtlichen Anforderungen nicht ausreichend, sodass man seit 1928 begann, eine entsprechende Norm für den Brandschutz zu erarbeiten.

Vor dem Hintergrund der immensen Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft zum Beginn der 1930er Jahre fand 1931 eine „Reichs-Baunormentagung“ statt. Schließlich erreichte der damalige Vorsitzende des ETB-Ausschusses im Jahr 1932, dass die vom ETB-Ausschuss erarbeiteten Normen einheitlich in ganz Deutschland eingeführt wurden. Seit 1929 war in Preußen bereits festgelegt worden, dass alle endgültigen Normen grundsätzlich anzuwenden sind [6].

Nach der Veröffentlichung der ersten Fassung der DIN 4102 im August 1934 löste diese den bis dahin geltenden o. g. Erlass vom März 1925 ab und wurde in allen damaligen deutschen Ländern baupolizeilich eingeführt. Die Norm DIN 4102 widmete sich in der vorliegenden Form das erste Mal umfangreich der Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer und Wärme. Es wurden die brandschutztechnischen Eigenschaften von Baustoffen und Bauteilen und die dazugehörigen Prüfverfahren beschrieben.

Der Einführungserlass des Preußischen Finanzministers sagt bezüglich der DIN 4102 folgendes aus: „Über die Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme sind neue Bestimmungen aufgestellt worden. Sie entsprechen im Allgemeinen den vom Deutschen Normenausschuß (Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen) ausgearbeiteten gleichbezeichneten Vorschriften (DIN 4102 Blatt 1–3). Die neuen Bestimmungen werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten damit unter Aufhebung des Rerl. des ehem. Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 ... mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. im Sinne als Vorschriften des § 10 der nach der Einheitsbauordnung aufgestellten Bauordnungen. Bei Neuaufrichtung, Ergänzung oder Änderungen von Bauordnungen sind die für Baustoffe und Bauteile eingeführten neuen

Autor

Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig ist Inhaber der Planungsgruppe Geburtig. Er ist Sachverständiger und Prüfingenieur für Brandschutz, Leiter des Referates Brandschutz in der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V. (WTA) sowie Mitglied in den Normungsausschüssen (NABau) DIN 18009 und DIN 4102-4.

Begriffsbezeichnungen, soweit sie eine Änderung erfahren haben bzw. neu eingeführt sind, anzuwenden.“ [7]

Aktuelle Brandschutz-Regelungen in der MVV TB

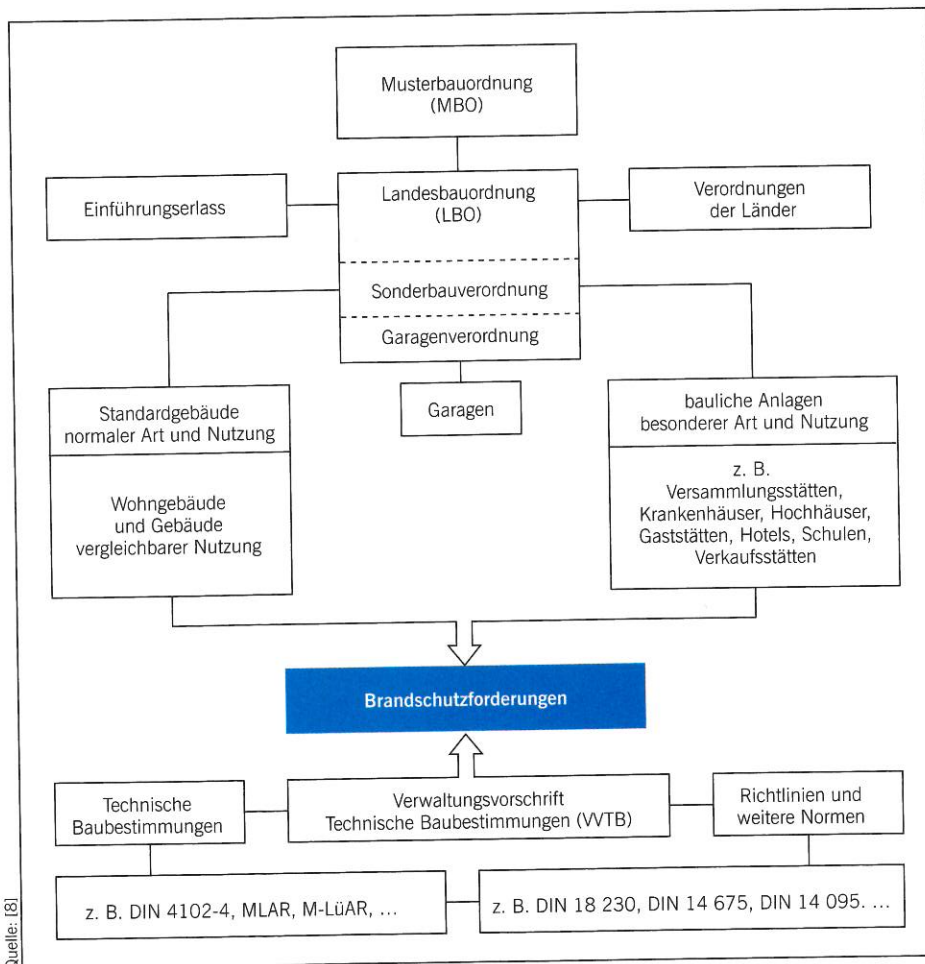
Diesem Weg folgend gibt es auch heute in Deutschland noch verbale bauordnungsrechtliche Anforderungen in den Landesbauordnungen und Sonderbauverordnungen bzw. -richtlinien auf der einen und Technische Baubestimmungen auf der anderen Seite, mit denen das entsprechende Anforderungsniveau sowohl für Neubauten als auch für Sanierungen bestehender baulicher Anlagen technisch konkretisiert wird. Dabei bilden seit 1934 insbesondere Normen die wesentlichen Teile der Technischen Baubestimmungen (Bild 1). Hinsichtlich des Brandschutzes befinden sich die Technischen Baubestimmungen im Teil A2 der seit 2017 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), welche die Länder eigenständig ins Landesrecht umsetzen.

Wesentliche Bestandteile der Technischen Baubestimmungen für den Brandschutz sind:

- allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes
- Anforderungen an das Brandverhalten und an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher Anlagen
- Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall
- Anforderungen an einzelne Bauteile wie Trenn- und Brandwände sowie technische Anlagen.

Darüber hinaus enthält Teil A2 technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 85a Abs. 2 MBO und hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sowie Technische Regeln für Garagen und Sonderbauten. Völlig unnötig wurde in Bezug auf die letztgenannten Technischen Regeln eine Fußnote 2) geschaffen, die Folgendes besagt: „Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO bleiben unberührt.“ [9]

Insbesondere diese neue, die Sanierung von Gebäuden behindernde Regelung verschärft die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nachträglich und erschwert die moderne, schutzzielorientierte Denkweise des Brandschutzes. Denn anstatt einer einfachen Abweichung nach § 85a (1) MBO ist in den Fällen der Fußnote 2) eine gesonderte Abweichung nach § 67 MBO erforderlich, vor der sich nicht selten die den Brandschutz nachweis prüfenden Stellen scheuen. Näheres wird dazu im Abschnitt „Abweichungen“ dieses Beitrages erläutert. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Technischen Regeln für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit in der MVV TB eine derartige Restriktion nicht gibt. Ergänzend enthält die MVV TB noch 16 z. T. sehr umfangreiche Anhänge, mit denen – sozusagen über den Weg einer geschickten Umleitung – die bauordnungsrechtlichen Anforderungen wiederum verschärft werden, anstatt diese lediglich zu konkretisieren. Von diesen betreffen fünf Anhänge den Brandschutz. Charakterisierend dafür soll an dieser Stelle der Anhang 14 MVV TB „Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA“ angeführt werden, mit dem über die vorgenannte „Hintertür“ eine große Anzahl von Normen für die brandschutztechnische Anlagentechnik zur quasi verbindlichen Anwendung vorgeschrieben wird, wozu insbesondere die sich wiederholende Formulierung „... Anlagen, deren technische Planung, Bemessung und Ausführung unter Anwendung der Normen ... sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht weitergehende Anforderungen gestellt sind“, beiträgt [10]. Dem Einwand der Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e. V. im Rahmen der Anhörung der MVV TB wurde leider nicht gefolgt, die Formulierung „sofern im bauaufsichtlichen Verfahren nicht anderweitige Anforderungen gestellt sind“, zu ändern, die verständlicher ausdrückt, dass durchaus auch andere technische Lösungen möglich sind, wenn die Anforderungen des § 3 MBO eingehalten werden.



Quelle: [8]

1 Bauordnungsrechtliche Anforderungen und die Umsetzung durch Technische Baubestimmungen

Technische Baubestimmungen als Stellschraube

In den Teilen B bis D der MVV TB befinden sich die Technischen Baubestimmungen für Bauteile, Sonderkonstruktionen, Bauprodukte und Bauarten mit und ohne CE-Kennzeichnung. Darin enthalten sind eine Vielzahl nationaler und europäischer – z. T. auch bereits harmonisierter – Normen, die vor allem durch die Hersteller beeinflusst sind. Viele der in der MVV TB enthaltenen Technischen Regeln werden von Prüfinstituten und der betreffenden

Industrie geprägt. Dadurch hat der Staat streng genommen das Bestimmen des Anforderungsniveaus aus der Hand gegeben und sich dabei auf die vorgenannten Beteiligten „beinahe blind“ verlassen. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die betreffenden Regelungen, die zur Anerkennung der bauaufsichtlichen An- oder Verwendbarkeit eines Bauteils, einer Konstruktion, eines Bauproduktes oder einer Bauart führen, wiederum eher zu einer Verschärfung des Anforderungsniveaus führen, anstatt sinnvollen und angemessenen Brandschutz zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass die allermeisten Bestimmungen ausschließlich für den Einbau in Neubauten bzw. neuen Bauteilen vorgesehen sind, was Planenden oder Einbauenden allerdings (nur) dann auffällt, wenn das sogenannte Kleingedruckte des jeweiligen An- oder Verwendbarkeitsnachweises gelesen wird. Die Brandprüfungen werden für moderne, normativ äußerst präzise geregelte Einbausituationen durchgeführt, weshalb streng genommen beim Einbau in bestehende Bauteile, zumindest in solchen, die älter als fünf Jahre sind, stets eine nicht wesentliche oder eine wesentliche Abweichung vorliegt, die zudem bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten nicht mehr möglich ist.¹⁾ In Bild 2 ist

Quelle: G. Geburtig



2 Einbau eines Bauproduktes in eine bestehende Stahlbetonkonstruktion

beispielsweise ein Bauprodukt zu sehen, welches für die bestehende (etwas dünnere) Stahlbetonkonstruktion mit einem Feuerwiderstand von 60 min nicht in der vorgefundenen Einbausituation geprüft ist und für dessen Einbau deswegen eine nicht wesentliche Abweichung durch den Errichter unter Zuhilfenahme des Herstellers zu bestätigen war.

Leider ist es nicht in allen Fällen möglich, bei derartigen Abweichungen im Bestand eine nicht wesentliche Abweichung zu deklarieren. Vor allem dann nicht, wenn das Bauprodukt in der jeweiligen Umgebung, wie z. B. einer Holzbalkendecke, bisher nicht nach den Vorgaben des DIBt verwendet wurde oder keine entsprechenden Vorgaben für Brandprüfungen existieren (Bild 3, 4).

Mit Ökologie hat es allerdings nichts zu tun, wenn man aus formalen Gründen ggf. erst einmal ein Bestandsbauteil entfernen muss, nur um eine exakte, normgerechte Einbausituation wie bei einem Neubau zu schaffen! In dieser Hinsicht ist unbedingt ein Umdenken zu fordern, um zu angemessenen Regelungen zu kommen, die eine An- oder Verwendung auch in bestehenden Gebäuden ermöglichen, ohne vorher eine bürokratische Meisterleistung vollbringen zu müssen. Dieser Gedanke ist nicht einmal neu, denn bereits vor vierzig

1) Das ergibt sich aus den zutreffenden Normen, die den An- oder Verwendbarkeitsnachweisen zu Grunde liegen und auf die verwiesen wird sowie der Geltungsdauer der Nachweise.

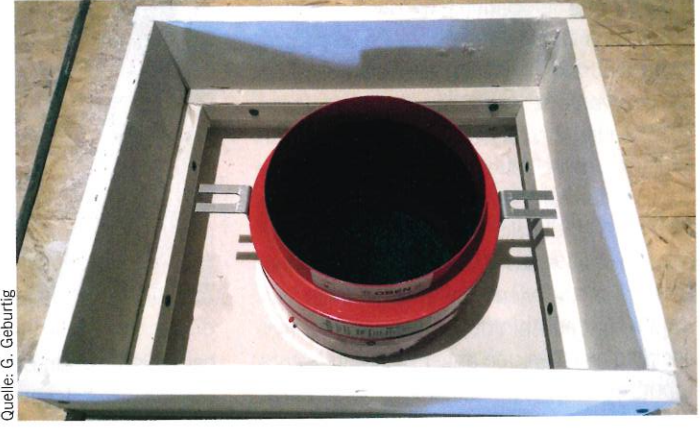


FOR A SAFE
ELECTRIC FUTURE.



Quelle: G. Geburtig

3 Auskleidung der Leibung in einer Holzbalkendecke



Quelle: G. Geburtig

4 Vorbereitung zum Einbau

Jahren (!) forderte W. Geithe kritisch: „Bei den Festlegungen über Prüfverfahren im Normen- und Zulassungswesen ist die Entwicklung gekennzeichnet durch immer weitergehende Verfeinerungen der Prüfmethode an den Materialprüfanstalten. Dabei wird angestrebt, daß durch laufende Erweiterung und Verbesserung von Detailangaben die Prüfanstalten möglichst ohne Ringversuche annähernd gleich[e] Versuchsergebnisse erzielen. ... Mit diesen Festlegungen werden überwiegend Spezialisten mit hohem fachlichen Niveau angesprochen. ... Die künftige Aufgabe der Normung in diesem Bereich müßte m. E. sein, funktionsorientierte Materialprüfungsversuche für alle vorkommenden chemisch-physikalischen Beanspruchungen zu entwickeln, aus denen eine Klassifizierung der Baustoffe und Bauteile auf Grund der Prüfungsergebnisse der Materialprüfanstalten vorgenommen werden kann.“ [11]

Um auch für bestehende Bauwerke zu entsprechenden Nachweisen gelangen zu können, erarbeitet gegenwärtig das Referat Brandschutz der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e. V. (WTA) ein Regelwerk, innerhalb dessen auch geeignete Maßstäbe für Brandprüfungen entwickelt werden sollen, die einen unkomplizierten Einbau von Bauprodukten und Bauarten ermöglichen (Bild 5).

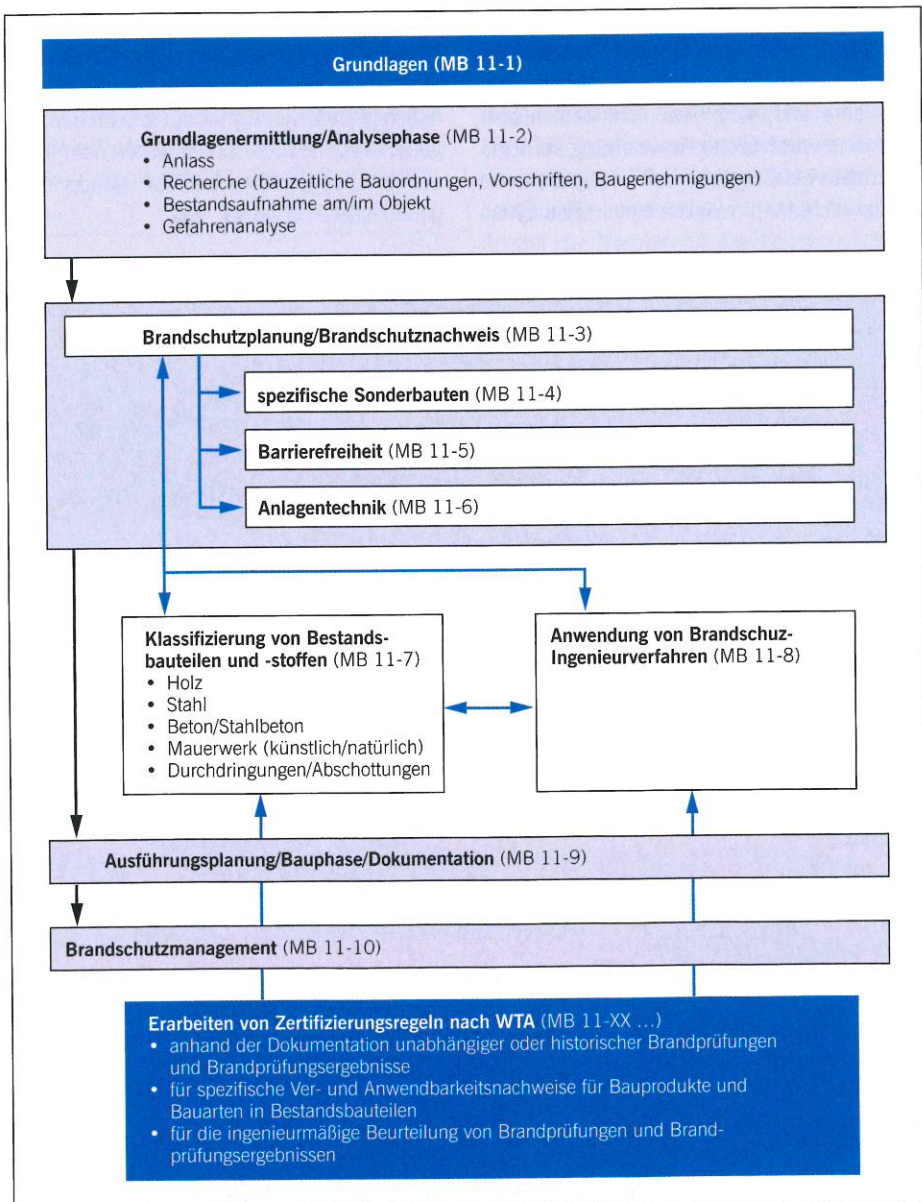
Das Grundlagenmerkblatt 11-1 ist bereits erschienen. An mehreren weiteren Merkblättern der geplanten Reihe wird z. Z. gearbeitet. Diese Merkblätter sollen und werden auch in die sich gegenwärtig entwickelnde europäische Normung für die Bestandserhaltung einfließen.

Abweichungen Technischer Baubestimmungen

Grundsätzlich ist es sowohl bei der Errichtung von Neubauten als auch bei der Sanierung

von bestehenden Gebäuden nicht zwangsläufig erforderlich, alle Technischen Baubestimmungen vollständig einzuhalten oder gar zu befolgen. Dennoch ist es notwendig, diese

zu beachten [13]. Wenn jedoch trotz einer Abweichung von diesen Technischen Regeln nachzuweisen ist, dass ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht wird, ist ein Abweichen



5 Strukturschema der geplanten WTA-Regelgebung zum Brandschutz

Quelle: [12]

selbstverständlich zulässig. Die Beweislast dafür liegt jedoch nun beim Planenden, während beim Erfüllen einer Technischen Baubestimmung von einer ausreichenden Sicherheit ausgegangen werden kann.

Während bis 2017 das Abweichen von den Technischen Baubestimmungen im § 3 (3) MBO [14] und dem folgend in den Bauordnungen der Bundesländer bzw. der jeweiligen Landesbauordnung ohne gesonderte bauaufsichtliche Entscheidung möglich war, ist nach der neuen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) [15] das Abweichungsprozedere weitaus differenzierter anzuwenden. Es richtet sich dabei nach dem jeweiligen Länderrecht, wann für eine Abweichung eine gesonderte förmliche Entscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde notwendig ist.

Eine zuständige Bauaufsichtsbehörde kann dabei gemäß § 67 (1) MBO entsprechende Abweichungen von den materiellen bauaufsichtlichen Anforderungen der Bauordnung oder aufgrund dieser erlassenen Vorschriften – so auch den eingeführten Technischen Baubestimmungen nach § 85a (1) MBO – zulassen, „wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung unter

Würdigung der öffentlich-rechtlichen geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 vereinbar sind“. [16] Einer solchen förmlichen Abweichungsentcheidung bedarf es nur dann nicht, wenn eine Abweichung von einer eingeführten Technischen Baubestimmung vorliegt und eine solche Abweichung nicht nach § 85a MBO²⁾ ausgeschlossen ist, z. B. von der aktuell gültigen Fassung der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR). Der Nachweis der technischen Gleichwertigkeit kann dazu bei bestehenden Gebäuden beispielweise anhand der ehemals gültigen Fassungen der Richtlinie vorgenommen werden [17].

Insbesondere bei bestehenden Bauteilen liegt eine solche Abweichung aber grundsätzlich vor, denn die in den An- oder Verwendbarkeitsnachweisen angegebenen Einbausituationen stimmen nur selten mit dem Bestand exakt überein. Als Paradebeispiel kann dafür der mittlerweile durchaus übliche Einbau von Abschottungen in bestehende Holzbalkendecken angeführt werden, der sich – wie auch reale Brände belegen – bewährt hat, jedoch bisher eindeutig als wesentliche Abweichung von den bauaufsichtlichen Nachweisen gelten

muss, denn der Anwendungsbereich wird damit verlassen (Bild 3–6).

Gültigkeit älterer Technischer Baubestimmungen

Die in den historischen Fassungen der DIN 4102 bzw. dem Teil 4 von DIN 4102 enthaltenen Konstruktionen drücken immer nur den Stand der bisher durch Erfahrungen (vor allem in den älteren Fassungen von 1934 bzw. 1940) sowie durch Brandprüfungen gewonnenen Erkenntnisse aus. Außerdem wurden die Prüfgrundsätze stetig weiterentwickelt, weshalb sich zu einem früheren Zeitpunkt in der Norm enthaltende Bauteile ändern und

2) Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019. In § 85a wurde mit der Änderung der Musterbauordnung im Jahr 2016 zur Möglichkeit des Abweichens von den eingeführten technischen Baubestimmungen neu festgelegt: „Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; ...“.

Die neue Generation. Prefix® Betonbaudosen.



VDE zertifiziert

- Einfache und schnelle Installation zur Gegenschalung, ohne Stützelement und Gegenlager
- Schnelle Verarbeitung durch innovative Rohreinführungen
- Stabile Signalborste und kräftige Farbgebung zum einfachen Wiederfinden in der Betonoberfläche
- Komfortable Installation von vorverdrahteten Einbaugeräten bei Mehrfachkombinationen



Einlegearbeiten



Installation

KAISER
www.kaiser-elektro.de

im Bestand vorhandene nunmehr nicht mehr Bestandteil der aktuellen Normfassung sind. Daraus ergibt sich für die Praxisanwendung die Frage, inwieweit die zur Errichtungszeit geltenden Fassungen bei einer Bestandsbewertung bzw. bei einer -änderung weiterhin als Grundlage einer Beurteilung des Bestandes zur brandschutztechnischen Klassifikation bestehender Bauteile angewendet werden können.

Diesem Thema hat sich der Arbeitsausschuss Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Klassifizierung (Katalog) in seiner Sitzung am 16. November 2018 angenommen. Dieser Ausschuss bearbeitet die DIN 4102-4. Im Rahmen der Beantwortung von Auslegungsfragen zur Norm wurde diesbezüglich festgestellt: „[In der] Praxis kann auf frühere Fassungen von DIN 4102 zur fachlichen Beurteilung zurückgegriffen werden.“ [18] Das trifft dann beispielsweise auch auf historische anlagentechnische Baubestimmungen für das Elektrohandwerk – wie frühere Fassungen der MLAR – zu [19].

Fazit

Während durch die Europäische Kommission momentan verständlicherweise eine Harmonisierung durch immer präzisere Prüfmethode bzw. -grundsätze bei der Entwicklung wirtschaftlicher Bauprodukte oder Bauteile gefordert und gefördert wird, sollte keineswegs vergessen werden, dass die bei einem Realbrand tatsächlich auftretenden Verhältnisse nur in etwa zu prognostizieren sind und eine brandschutztechnische Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des § 3 MBO auch bei einem davon abweichenden Einbau dennoch möglich ist.

Zudem bilden die mittlerweile vereinheitlichten normativen Prüfgrundlagen, wie z. B. die Anwendung der entsprechenden Brandprüfungskurven, nur einen wissenschaftlich vereinbarten Vergleichsmaßstab zur Klassifikation von Bauprodukten und -arten ab, dem bestehende Bauteile i. d. R. noch nicht bzw. nicht in der heutigen Form unterworfen waren. Dennoch wurden bereits seit geraumer Zeit die Auswirkungen natürlicher Brandereignisse durch die historischen Bauvorschriften berücksichtigt und führten zur Festlegung unausweichlicher Brandschutzanforderungen, die sich schon bewährt haben. Die in der MVV TB enthaltenen Technischen Regeln erschweren deswegen unnötig den Einsatz in bestehenden Bauteilen, weshalb ein Umsteuern – um eine aus ökologischer Sicht sinnvolle Bestandserhaltung zu ermöglichen und nicht zu behindern – unausweichlich



Quelle: G. Geburtig

6 Einbau eines Abschottungssystems in eine bestehende Holzbalkendecke

ist, auch wenn das offensichtlich noch nicht bei den Verantwortlichen ankam.

Es sind aber auch sogenannte Umstufungen zeitlich unterschiedlicher Brandprüfungen mit vergleichbaren Ergebnissen möglich, anhand derer zumindest nicht wesentliche Abweichungen deklariert werden können. Die Feststellung zu den teilweise nicht wesentlich unterschiedlichen Brandprüfungsergebnissen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR können dabei als ein Beispiel für derartige Analogievergleiche gelten: „Für die Zuordnung der nach TGL 10685 Teil 13 klassifizierten Feuerwiderstände von Bauteilen zu den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 gilt § 4 Absatz 2 Tabelle 4 BrandAO. Die Umstufung ist aufgrund der Ähnlichkeit der Prüfverfahren einfach.“ [20]

Nicht nur der Bestands- und Denkmalschutz, sondern auch der Umweltschutz können davon profitieren, wenn statt unüberlegter und voreiliger Vernichtung bestehender Substanz unter erneutem Energieeinsatz nicht nur schützenswerte Bauteile in authentischer (bauzeitlicher) Form erhalten bleiben können, sondern zugleich stoffgebundene Energieinhalte des Bestandes über einen erneuten Lebenszyklus weiter zu nutzen sind, in dem wir gemeinsam geeignete Spielregeln für die Anwendung von Bauprodukten und Bauarten beim Bestand entwickeln, anstatt starre und unnötig verpflichtende Technische Baubestimmungen – auch für den Neubau – weiter voranzutreiben!

Literatur

- [1] Deutsches Institut für Bautechnik (Hrsg.): Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB). Berlin, Ausgabe 2020/2, Webverweis: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P5/Technische_Bestimmungen/MVV_TB_2020-2.pdf, Abruf: 02.09.2022.
- [2] Urteil des EuGH vom 16. 10. 2014 im Rechtsstreit C-100/13 der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Rechtmäßigkeit

ergänzender Anforderungen an Bauprodukte gem. Bauregelliste.

- [3] Geithe, W.: Über die Entwicklung technischer Baubestimmungen. Dissertation zur Erlangung des Grades Doktor-Ingenieur des Fachbereichs Bautechnik der Gesamthochschule Wuppertal, Wuppertal 1982, S. 55.
- [4] Erlass, betreffend die Bestimmungen über die Aufstellung von statischen Berechnungen zu Hochbaukonstruktionen, sowie über die hierbei anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen, Zentralblatt der Bauverwaltung, hrsg. im Preußischen Finanzministerium, 40. Jg., Nr. 8, S. 45 ff., Berlin 1920.
- [5] Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz (feuerbeständige und feuerhemmende Bauweisen). Erlass vom 12. März 1925, in: Baupolizeiliche Vorschriften, hrsg. v. Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Druckschrift Nr. 3, Berlin 1925, S. 64–67; siehe: Geburtig, G.: Baulicher Brandschutz im Bestand, Band 1: Brandschutztechnische Beurteilung vorhandener Bausubstanz. Berlin 2017; hier wird u. a. auf die Baupolizeilichen Bestimmungen über Feuerschutz Bezug genommen.
- [6] Frommhold, H.: 40 Jahre Baunormung, 1917 bis 1957, 10 Jahre Fachnormenausschuss Bauwesen im Deutschen Normenausschuss 1947–1957. Bamberg 1957, S. 10.
- [7] Erlass des Preußischen Finanzministers betreffend Baupolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz, in: Zentralblatt der Bauverwaltung vereinigt mit Zeitschrift für Bauwesen, hrsg. im Preußischen Finanzministerium, 54. Jg., H. 36, Berlin 1934, S. 523.
- [8] Geburtig, G.: Basiswissen Brandschutz – Bd. 1: Grundlagen. Berlin 2019, S. 18.
- [9] MVV TB, wie [1], S. 51.
- [10] MVV TB, wie [1], S. 294 ff.
- [11] Geithe, W.: wie [3], S. 201 f.
- [12] WTA e. V. (Hrsg.), Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen I: Grundlagen. Merkblatt 11-1, Fassung 11.2020/D.
- [13] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019, § 85a (1).
- [14] Musterbauordnung (MBO), Fassung September 2012, § 3 (3).
- [15] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1 mit Druckfehlerkorrektur vom 11. Dezember 2017.
- [16] MVV TB wie [15], § 67 (1).
- [17] Geburtig, G.: Baulicher Brandschutz im Bestand, Band 2: Ausgewählte historische Normteile von DIN 4102 ab 1934. Berlin, 2014, S. 4.
- [18] DIN NA 005-52-04 AA, Auslegung des Normungsausschusses zu früheren Fassungen von DIN 4102, in: Sitzungsbericht der außerordentlichen Sitzung des NA 005-52-04 AA „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Klassifizierung (Katalog)“ am 16. November 2018 in Berlin vom 17. 12. 2018, TOP 6.
- [19] Geburtig, G.: Baulicher Brandschutz im Bestand, Band 5: Ausgewählte historische Technische Baubestimmungen von 1925 bis 2000. Berlin, 2018.
- [20] Wimmer, H.: Verfahrensweise zur Klassifizierung des Brandverhaltens von nach TGL-Standards hergestellten Bauprodukten. in: Mitteilungen des IfBt, H. 4, Berlin 1992, S. 115–119, S. 117.